

An
Grüne Bundestagsfraktion
Bundeschluss
Grüne Landtagsfraktionen
LAGen und LAKs Energie

Bundesarbeitsgemeinschaft Energie
Bündnis 90 / Die Grünen
Bundesgeschäftsstelle
Platz vor dem Neuen Tor 1
10115 Berlin

Sprecher/innen:
Jutta Paulus
Georg Kössler
bag.energie@gruene.de

03. Juni 2015

Liebe Freundinnen und Freunde

Hiermit senden wir Euch anbei unseren Beschluss zur Reform der Netznutzungsentgelte (Strom), welcher von einer AG in den vergangenen Monaten erarbeitet wurde und am vergangenen Wochenende auf unserer Sitzung in Stuttgart ohne Gegenstimmen verabschiedet wurde.

Wir sprechen uns darin vor allem für vier zentrale Punkte aus und bitten Euch, diese ebenfalls eingehender zu prüfen:

1. Bundesweit einheitliche Netzentgelte im Strombereich;
2. Stärkere Beteiligung von Großverbrauchern an den Kosten der Netze;
3. Anrechenbarkeit von Investitionen, die der Energiewende dienen und
4. Prüfung einer Leistungskomponente auch für kleinere Verbraucher im Gegenzug zur Abschaffung der „Sonnensteuer“.

Wir möchten uns bei den Aktiven im AK Netze herzlich bedanken und hoffen, dass dieses Papier die konzeptionelle Debatte in unserer Partei weiter bringt. Bitte sendet Eure Gedanken zu diesem Papier an bag.energie@gruene.de oder direkt an die Mailingliste.

Mit sonnigen Grüßen

Jutta & Georg

Sprecher_innen BAG-Energie

Für ein kostengerechtes und energiewendeorientiertes Netzentgeltsystem

In Kürze:

1. Wir sprechen uns für bundesweit einheitliche Netzentgelte im Strombereich aus.
2. Großverbraucher müssen stärker an den Kosten der Netze beteiligt werden.
3. Netze müssen für die Energiewende fit gemacht werden – gegen faire Vergütung.
4. Um Verbraucher mit hohem Eigenstromanteil an den Netzkosten zu beteiligen, sollte die Einführung einer Leistungskomponente auch für kleinere Verbraucher geprüft und im Gegenzug die EEG-Umlage auf Eigenstromverbrauch abgeschafft werden.

1. Bundesweit einheitliches Netzentgelt einführen

Die Energiewende ist ein gesamtgesellschaftliches Projekt. Die Entscheidung für die Energiewende in Deutschland ist eng mit dem dafür notwendigen Netzausbau verbunden. Dieser führt zu Mehrkosten. Die Energiewende kann nur gelingen, wenn die Kosten insgesamt solidarisch und regional fair verteilt werden. Auch für eine breite Akzeptanz ist es wichtig, dass die bundesweit unterschiedlichen Belastungen durch die Energiewende gemeinschaftlich getragen werden.

Das derzeitige System der Erhebung der Netzentgelte benachteiligt private Haushalte und Unternehmen in Regionen mit hohen EE-Ausbauzahlen. Gerade die Leistungsträger der Energiewende, also ländliche Regionen mit hoher Einspeisung aus erneuerbaren Energien, aber geringer Bevölkerungsdichte und daher geringem Stromverbrauch werden am stärksten mit den Netzkosten belastet. Ein System, das die Kosten für den Netzausbau und die Integration erneuerbarer Energien einseitig den ländlichen Ausbauregionen auflastet, ist nicht mit den Zielen der Energiewende kompatibel und daher dringend reformbedürftig.

Entsprechend der EEG-Umlage sollten daher auch die Netzentgelte bundesweit einheitlich ausgestaltet werden, statt sie wie bisher regional umzulegen. Ein bundesweit einheitliches Netzentgelt sollte auf allen Netzebenen (sowohl Übertragungs- als auch Verteilnetzebene) gleichzeitig eingeführt werden, da der Ausbaubedarf auf den verschiedenen Netzebenen sich regional stark unterscheidet und eine schrittweise Umsetzung für die verschiedenen Netzebenen wiederum zu Benachteiligungen bestimmter Regionen führen würde. Darüber hinaus ist es erforderlich, sämtliche Netzkosten bundesweit zu wälzen, da sich energiewendebedingte Netzausbaukosten nicht trennscharf von anderen Investitionsmaßnahmen im Netz unterscheiden lassen. Die Einführung eines bundesweit

Beschluss Bundesarbeitsgemeinschaft Energie Stuttgart, 31. Mai 2015

einheitlichen Netzentgelts lässt die derzeit gültige Systematik der Anreizregulierung unangetastet.

2. Großverbraucher stärker in die Verantwortung nehmen

Die derzeitige Systematik der Netzentgeltreduzierungen für energieintensive Unternehmen auf der Basis ihres maximalen Strombedarfs (§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV) führt nicht nur dazu, dass die Netzkosten für nicht-privilegierte Netznutzer weiter ansteigen, da sie auf immer weniger Schultern verteilt werden müssen. Sie entspricht auch nicht den Zielen der Energiewende, da keine Anreize für die Nutzung netzdienlicher industrieller Flexibilitäten gesetzt werden. Viele Unternehmen wären durchaus in der Lage, ihren Stromverbrauch zu variieren - je nachdem, ob gerade viel Wind- und Solarstrom oder wenig zur Verfügung steht - und damit netzentlastend einzusetzen. Eine Umstrukturierung der Netzentgelte für die Industrie sollte daher Anreize für eine netzdienliche Flexibilität schaffen. Netzentgelte sollten den Ausbau der erneuerbaren Energien sinnvoll stützen und flexibles Lastmanagement von Industriekunden fördern. Anstelle der 7000-h-Regelung (Entgeltreduzierung auf Basis der Jahreshöchstlast) sollte eine netzdienliche Änderung der Bezugsleistung belohnt werden - je höher die mögliche Spreizung, umso geringer die Netzentgelte. Der bisherige Anreiz in der Primärregelleistung steht nur für Kunden mit extrem hoher Bezugsleistung (3,5 GW) offen. Dies ist deutlich zu wenig für eine substantielle Netzentlastung bei niedriger Einspeisung Erneuerbarer. Die Einbeziehung abschaltbarer Lasten in die Leistungskomponente der Netzentgelte würde Potentiale insbesondere bei Gewerbe- und Industriekunden heben, die momentan aufgrund ihrer zu geringen Bezugsleistung keinen Anreiz für netzdienlichen Strombezug haben.

3. Energiewendedienliche Investitionen in Netze und Effizienzmaßnahmen vergüten

Den bei weitem größten Einfluss auf die Netzlast hat der Gesamtverbrauch. Daher ist die Umsetzung der EU-EDL-Richtlinie zur Energieeinsparung unter Anrechnung der Investitionen auf die Netzentgelte ein wichtiger Bestandteil der nachhaltigen Reduktion der Netzlast.

Die bisherige Anreizregulierung der BNetzA bewirkte zudem häufig eine preisgetriebene Komponentenwahl in den Verteilnetzen, die den zukünftigen Anforderungen nicht standhalten wird. Im Evaluierungsbericht der BNetzA ist daher die verstärkte Bewertung der Zukunftsfähigkeit der Netze als notwendiger Bestandteil für die Reform der Anreizregulierung folgerichtig adressiert, indem Effizienzgewinne aus intelligenten Lösungen über die Dauer einer Regulierungsperiode hinaus verbucht werden dürfen. In gleicher Weise sollten Investitionsmaßnahmen von Verteilernetzbetreibern mit hohem

Beschluss Bundesarbeitsgemeinschaft Energie
Stuttgart, 31. Mai 2015

Anteil erneuerbarer Einspeiser sowie der Einbau energiewendenedienlicher „smarter“ Komponenten durch eine zeitnähere Refinanzierung erleichtert werden.

Darüber hinaus sollte der Einsatz von Speichern zumindest teilweise auf Netzinvestitionen angerechnet werden, da Speicher nicht nur Systemdienstleistungen erbringen können, sondern auch zur Lastverschiebung eingesetzt werden können. Damit wird kapitalintensiver Netzausbau vermieden.

4. Einführung stärkerer Leistungskomponenten bei den Netzentgelten prüfen

Derzeit werden die Netzentgelte für private Haushalte und kleine gewerbliche Verbraucher fast ausschließlich nach der verbrauchten Menge an Kilowattstunden erhoben.

Die Netzkosten entstehen jedoch nicht in erster Linie aus der Strommenge, die aus dem Netz bezogen wird, sondern aus den Kosten für die Bereitstellung der Netzinfrastruktur. Daher sollten Möglichkeiten der Einführung einer stärker an der Leistung orientierten Netzentgeltsystematik geprüft werden, ohne dabei jedoch Haushalte mit geringem Verbrauch übermäßig zu belasten. Bei einer Umstellung der Bemessungsgrundlage eines höheren Anteils der Netzentgelte vom Verbrauch auf die Kapazität des Netzanschlusses könnten Verbraucher mit Eigenerzeugung, für die momentan keine Arbeitspreise anfallen, soweit sie keinen Strom aus dem Netz beziehen, stärker in die Netzentgelte einbezogen werden. Durch die Wahl ihrer Anschlussleistung könnten Verbraucher entscheiden, wieviel Netz für sie vorgehalten wird.

Die Anpassung der Leistungskomponente bedarf der Abwägung:

Der Vorteil läge zum Einen in der bewussteren Nutzung der Anschlussleistung, zum Anderen würden Eigenerzeuger gerechter an der Vorhaltung des Netzes beteiligt. Denn die „Sonnensteuer“ (EEG-Umlage für Eigenerzeuger), die mit der Netznutzung durch Eigenerzeuger begründet wird, behindert den gewollten Ausbau der dezentralen Erzeugung und bildet zudem die Netznutzung nicht wirklich ab. Die EEG-Umlage auf erneuerbaren Eigenstromverbrauch wollen wir damit abschaffen.

Der Nachteil einer Anpassung der Leistungskomponente liegt im geringeren Anreiz, Strom zu sparen. Denn Effizienzmaßnahmen benötigen bei höherem Leistungs- und niedrigerem Arbeitspreis in der Regel eine längere Refinanzierungszeit und werden u.U. von Haushalts- und Gewerbekunden dann nicht umgesetzt. Überdies ist für Privatkunden oft ein (netzentlastender) statistischer Ausgleich zu beobachten, der durch eine Leistungskomponente nicht adäquat abgebildet wird.

Daher sollte die Einführung der Leistungskomponente auch für Kleinverbraucher sorgfältig geprüft werden.

Begründung:

1. Aktuelle Situation und rechtliche Grundlagen

Über die Netzentgelte tragen die Verbraucher die Kosten für den Betrieb, Erhalt und Ausbau der Stromnetze. Neben den direkten Netzkosten sind auch Kosten der Systembereitstellung (Redispatch und Einspeisemanagement sowie Vorhaltung von Regelleistung) enthalten¹. Die Netzentgelte sind ein wesentlicher Strompreisbestandteil, sie betragen in Deutschland für die privaten Haushalts- und für die Gewerbekunden durchschnittlich etwa ein Fünftel und für Industriekunden etwa ein Zehntel des Strompreises. Im Bundesdurchschnitt zahlten private Haushalte im Jahr 2013 Netzentgelte in Höhe von 6,29 Cent pro Kilowattstunde. Die niedrigsten Entgelte lagen bei 5,08 Cent pro Kilowattstunde in Bremen, die höchsten waren mit 8,48 Cent pro Kilowattstunde in Brandenburg zu zahlen. Die absolute Differenz beträgt damit 3,40 Cent pro Kilowattstunde.

Nach gegenwärtiger Gesetzeslage werden die Kosten der Stromnetze durch die Netzbetreiber anteilig auf die angeschlossenen Netznutzer im jeweiligen Netzgebiet umgelegt. Ausnahmen bestehen für die Anbindung von Offshore-Windparks sowie für die Offshore-Haftung bei nicht rechtzeitiger Anbindung. Die Offshore-Netzanbindung ist den Übertragungsnetzbetreibern als Aufgabe zugewiesen. Ihre Kosten sind zwar auch Bestandteil der Netzentgelte, werden aber von den anschließenden Übertragungsnetzbetreibern Tennet (Nordsee) und 50Hertz (Ostsee) auf die anderen Regelzonen mitgewälzt und daher bundesweit umgelegt (vgl. § 18 Abs. 1, 7 EnWG). Die sog. Offshore-Haftungsumlage (§ 17 e, f EnWG) wird auf der Stromrechnung als Aufschlag auf die Netzentgelte extra ausgewiesen und belastet alle Stromkunden gleichmäßig.

Mit dem System der Anreizregulierung im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und in der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) soll dafür gesorgt werden, dass die Netzbetreiber kosteneffizient wirtschaften und Anstrengungen zur Effizienzsteigerung unternehmen. Das System der Anreizregulierung setzt auf der Basis eines Effizienzvergleichs jährliche Erlösbergrenzen für die Netzbetreiber fest. Aus den von der Bundesnetzagentur genehmigten Erlösen werden die Netzentgelte abgeleitet. Übersteigen die Einnahmen aus den Netzentgelten die Erlösbergrenze um mehr als 5 Prozent, muss laut § 5 ARegV eine

¹ Nach Angaben der Bundesnetzagentur lagen die Kosten für Systemdienstleistungen im Jahr 2013 insgesamt bei 1.127 Mio. Euro. Davon betrugen die Redispatch-Kosten 132,6 Mio. Euro und die Kosten für die Abregelung erneuerbarer Energien 43,7 Mio. Euro (vgl. Gemeinsamer Monitoringbericht 2014 von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt v. 14. November 2014). Für den Betrieb, Erhalt und Ausbau des Stromnetzes in Deutschland fielen mehr als 17 Mrd. Euro an (BT-Drs. 18/536).

Beschluss Bundesarbeitsgemeinschaft Energie Stuttgart, 31. Mai 2015

Anpassung der Entgelte vorgenommen werden. Die Erlösobergrenzen werden von der Bundesnetzagentur in 5-Jahres-Intervallen neu bestimmt. Die aktuellen Erlösobergrenzen haben ein Gesamtvolumen von ca. 17,2 Mrd. Euro. Hiervon entfallen ca. 14 Mrd. Euro auf Verteilnetzbetreiber und ca. 3,2 Mrd. Euro auf die Übertragungsnetzbetreiber. Neben der Bundesnetzagentur genehmigen derzeit neun Landesregulierungsbehörden die Erlösobergrenzen.

Besonders große Stromverbraucher (energieintensive Unternehmen) und Stromverbraucher mit sog. „atypischer Netznutzung“ haben die Möglichkeit, mit den Netzbetreibern ein reduziertes Netzentgelt zu vereinbaren: sie können ihre Netzentgelte um bis zu 80 Prozent zu reduzieren, wenn sie nachweisen, dass ihre spezifische Jahreshöchstlast vorhersehbar erheblich von der Jahreshöchstlast des Netzbetreibers abweicht (§ 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV).

Unternehmen mit besonders hohen Stromverbräuchen (sog. energieintensive Unternehmen) können ein um maximal 90 Prozent reduziertes Netzentgelt beantragen, wenn die Stromabnahme mindestens 10 Gigawattstunden beträgt und eine Benutzungszahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr erreicht wird (§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV).

Die entstandenen Mehrkosten werden als Aufschlag auf die regulären Netzentgelte anteilig auf die übrigen Verbraucher umgelegt (sog. § 19 StromNEV-Umlage). Das Gesamtvolumen der § 19-Umlage beträgt 630 Mio. Euro für das Jahr 2014 (Berechnung der Übertragungsnetzbetreiber auf www.netztransparenz.de) und 798 Mio. Euro für das Jahr 2015 (Prognose der Bundesnetzagentur).

2. Herausforderungen und Ziele

Das derzeitige System der Entgelte für die Nutzung der Stromnetze führt zu erheblichen regionalen Unterschieden bei der finanziellen Belastung der Stromkunden.

Wesentliche Gründe dafür sind die regionale Verteilung der Erzeugung erneuerbarer Energien und der dadurch bedingten Netzanschluss- und ausbaukosten, eine unterschiedliche Besiedlungs- und Industriedichte sowie das jeweilige Alter und der Modernisierungsstand der Leitungen.

Zu den Charakteristika - aber auch zu den Herausforderungen der Energiewende gehört es, dass ein Großteil des Stroms aus erneuerbaren Energien dezentral, also in der Fläche erzeugt und in die lokalen Verteilnetze eingespeist wird. Die Netzkosten, die unter anderem durch den bundesgesetzlich vorgegebenen Anschluss von Wind-, Photovoltaik- und Biomasseanlagen entstehen (§ 8 EEG), werden anteilig von den Verbrauchern des jeweiligen

Beschluss Bundesarbeitsgemeinschaft Energie
Stuttgart, 31. Mai 2015

Versorgungsgebietes und damit vorwiegend durch Endkunden in den Erzeugungsregionen getragen.

Ländlich geprägte, also lastschwache aber erzeugungsstarke Gebiete mit hoher dezentraler Einspeisung aus erneuerbaren Energien haben daher im Bundesdurchschnitt die höchsten Netzentgelte zu verzeichnen. Aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte und langer Leitungswege müssen die Netzkosten auf wenige Verbraucher umgelegt werden. Genau umgekehrt stellt sich die Situation in städtischen Ballungszentren dar, in denen ein Großteil des produzierten Stroms benötigt wird, aber mangels verfügbarer Fläche nicht selbst erzeugt werden kann. So muss beispielsweise eine Familie mit einem Durchschnittsverbrauch von 3.500 Kilowattstunden im Jahr in Berlin für die Stromnetze 236 € zahlen, während in Teilen Mecklenburg-Vorpommerns dafür 411 € an Kosten anfallen (vgl. Agora Energiewende, Netzentgelte in Deutschland – Herausforderungen und Handlungsoptionen, 2014, die sich auf Daten der Netzbetreiber bezieht).

Aufgrund weitreichender Modernisierungsmaßnahmen der Stromnetze nach der Wiedervereinigung ist darüber hinaus das Niveau der Netzentgelte in den ostdeutschen Bundesländern bereits sehr hoch. Allerdings steigen absehbar auch die Investitionen zur Modernisierung der Netze in den westdeutschen Regionen.

Die regionalen Unterschiede bei den Netzentgelten sind jedoch nicht in erster Linie als Ost-West-Problematik zu sehen. Ein Vergleich mit der Verteilung der Netzentgelte im Jahr 2009 zeigt, dass sich der reine Ost-West-Unterschied auflöst und es vermehrt auch in den alten Bundesländern ländlich geprägte Regionen mit Netzentgelten gibt, die über dem Durchschnitt liegen. Beispielsweise müssen auch in Bayern mittlerweile relativ große Netze für die Integration von Photovoltaik-Strom gebaut werden, der im ländlichen Raum produziert wird. Immer stärker manifestieren sich bundesweit Unterschiede in der Höhe der Netzentgelte zwischen ländlichen und städtischen Regionen. Die finanziellen Auswirkungen bekommen nicht nur die privaten Haushalte zu spüren.

Auch aus Sicht gewerblicher Unternehmen stellt die unterschiedliche regionale Belastung mit Netzentgelten zunehmend einen Standortnachteil dar, der einer Erhöhung der Wertschöpfung und der Schaffung von Arbeitsplätzen in ländlichen Räumen entgegensteht. Eine Angleichung der Netzentgelte ist daher auch unter dem Aspekt der Hebung des Potenzials der Energiewende gerade für die nachhaltige Entwicklung ländlicher Räume geboten.

Der für die Energiewende notwendige Ausbau der Übertragungs- sowie der Verteilnetzebene wird weiterhin Kosten verursachen. Für den Bereich der

Beschluss Bundesarbeitsgemeinschaft Energie
Stuttgart, 31. Mai 2015

Übertragungsnetze geht die Bundesnetzagentur im von ihr bestätigten Netzentwicklungsplan sowie dem Offshore-Netzentwicklungsplan 2013 von einem Gesamtvolumen von 32,5 Mrd. Euro (14,9 Mrd. Euro Onshore und 17,5 Mrd. Euro Offshore) für den Netzausbau bis 2023 aus (vgl. TU Dresden, Abschätzung der Netznutzungsentgelte in Deutschland, im Auftrag der Sächsischen Staatskanzlei, Mai 2014, dort. S. 8). Für die über 800 Verteilnetzbetreiber in Deutschland existiert kein zentrales Planungsverfahren, aber verschiedene Studien zur Abschätzung des Investitionsbedarfs für die nächsten Jahre gehen von einer Summe zwischen 23,2 und 48,9 Mrd. Euro bis 2030 aus. Die Dynamik der technischen Entwicklungen insbesondere im Bereich der Speicher, die für eine Umstellung auf 100% Erneuerbare Energien unstrittig notwendig sind, ist heute weder qualitativ noch quantitativ absehbar. Der kapitalintensive Ausbau der Übertragungsnetze ist daher immer wieder vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen am Markt neu zu bewerten und zu hinterfragen.

Die Entwicklung des Netzentwicklungsplans muss den Aspekt der Energiewendefähigkeit stärker berücksichtigen: Netze haben eine lange Nutzungsdauer von mindestens 40 Jahren. In dieser Zeit müssen sie möglichst viele unterschiedliche Szenarien der Stromproduktion und -nutzung auf dem Weg zu einer 100%-Erneuerbare-Energien-Welt abdecken können.

Eine Harmonisierung von Verbrauch und Erzeugung und dazu notwendiger neuer Netzkomponenten (Smart-Grid) wie der Aufbau von datensicheren „Zwei-Richtungs“-Kommunikationsstrukturen zwischen Verbrauchs- und Versorgungsinfrastruktur, regelbare Ortsnetztransformatoren, Spannungslängsreglern sowie vorausschauender Verteilnetzplanung und –Erweiterung benötigen Investitionssicherheit. Die Refinanzierung des Einbaus der im Zuge der Energiewende erforderlichen neuen Anlagenkomponenten in das Netz sowie die Netzinstandhaltung muss deutlich zeitnaher als bisher erfolgen. Ein Zeitraum von bis zu sieben Jahren ab Kostenentstehung ist kein hinreichender Anreiz für dringend notwendige Investitionen. Dringend notwendige Investitionsentscheidungen zum Gelingen der Energiewende werden so immer weiter nach hinten verschoben.

Die regionalen Kostendifferenzen bei den Netzentgelten werden bei fortschreitendem Netzausbau durch den demografischen Wandel tendenziell noch verstärkt, da die höheren Investitionen von einer schrumpfenden Bevölkerung getragen werden müssen. Nach dem bestehenden Netzentgeltsystem wird sich die Schere zwischen Städten und ländlichen Regionen daher in den kommenden Jahren immer weiter öffnen.

Beschluss Bundesarbeitsgemeinschaft Energie **Stuttgart, 31. Mai 2015**

Die Frage, welche Regionen in welchem Umfang von einer bundesweiten Wälzung der Netzentgelte profitieren und welche belastet würden, lässt sich nicht sicher prognostizieren. Die Entwicklung der Netzentgelte hängt von verschiedenen Faktoren ab: Entwicklung der vorgelagerten Netzkosten, Entwicklung des Absatzes der Gewerbe-/Industrie- und Haushaltskunden, Entwicklung der dezentralen Erzeugung, notwendige Investitionen zum Erhalt (Altersstruktur der jeweiligen Verteilnetze) bzw. zur Erweiterung des Verteilnetzes, Entwicklung des Eigenverbrauchs. Grundsätzlich ist aber zu erwarten, dass es für einzelne Regionen eine deutliche Entlastung geben wird (ländliche Bereiche), andere Regionen keine Auswirkungen erfahren werden und weitere Regionen nur eine geringe zusätzliche Belastung tragen müssten. Die Verteilung der zu erwartenden Be- und Entlastungen wäre asymmetrisch, d.h. den zum Teil erheblichen jährlichen Entlastungen der bisher benachteiligten Regionen ständen vergleichsweise geringe Mehrbelastungen der von der bisherigen Netzentgeltsystematik profitierenden Regionen gegenüber, da sich aufgrund der größeren Besiedlungsdichte die zusätzlichen Kosten auf mehr Schultern verteilen würden.

Überdies ist die Befreiung von den Netzentgelten ein Relikt aus dem alten Energiesystem, in dem eine gleichmäßige und vorhersagbare Nutzung des Netzes tatsächlich entlastend wirkte. Mit zunehmender Umstellung der Stromversorgung auf volatil einspeisende erneuerbare Energien sollten aber eher Nutzer, die ihren Strombezug an die (regionale) Einspeisung anpassen können, bevorzugt werden.

Das aktuelle Entgeltsystem für die Stromnetze wird den Zielen und Anforderungen der Energiewende insgesamt nicht (mehr) gerecht und ist daher dringend reformbedürftig.

Quellen

- Regionale Strompreisunterschiede in Deutschland – Kurzgutachten des Leipziger Instituts für Energie im Auftrag der bündnisgrünen Landtagsfraktionen von Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Bayern, März 2014
- Abschätzung der Entwicklung der Netznutzungsentgelte in Deutschland, Technische Universität Dresden, Lehrstuhl für Energiewirtschaft, im Auftrag der Sächsischen Staatskanzlei, Mai 2014
- Netzentgelte in Deutschland – Herausforderungen und Handlungsoptionen, Agora Energiewende, Dezember 2014
- Dokumentation der Öffentlichen Anhörung des Energieausschusses des Landtags Mecklenburg-Vorpommern zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Bundesweit einheitliches Netzentgelt einführen. Kosten für den Netzausbau regional fair verteilen“ (Drs. 6/2837) am 5. November 2014

Beschluss Bundesarbeitsgemeinschaft Energie Stuttgart, 31. Mai 2015

- <http://www.landtag-mv.de/landtag/gremien/ausschuesse/verkehrsausschuss/oeffentliche-anhoerungen.html>
- "Evaluierungsbericht nach §33 Anreizregulierungsverordnung" der Bundesnetzagentur, abgerufen am 15. Mai 2015:
http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2015/ARegV_Evaluierungsbericht_2015.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- Bericht der Bundesnetzagentur nach § 112a EnWG zu den Erfahrungen mit der Anreizregulierung, BT-Drs. 18/536
- Gemeinsamer Monitoringbericht von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt gemäß § 63 Abs. 3
- BMWi-Verteilernetzstudie „Moderne Verteilernetze für Deutschland“
- dena-Verteilnetzstudie